



# Vereinsstatuten Österreichischer Jugendfilmverband

(oejfv)  
ZVR 314368300

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen “Österreichischer Jugendfilmverband”, welcher mit “oejfv” abgekürzt wird.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuhofen im Innkreis (4912) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## § 2: Zweck

- 1) Der Verein verfolgt einen ideellen und gemeinnützigen Zweck und unterliegt dem Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Der Verein, dessen gemeinnützige Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung junger Kunstschaffender und fördert somit die Entwicklung der österreichischen Kultur. Das konkrete Ziel des Vereins ist es, ein Netzwerk von filminteressierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ganz Österreich zu schaffen. Von dem gemeinsamen Wissen dieses Netzwerks sollen vor allem junge Kreative profitieren, die so einen einfacheren und schnelleren Einstieg in die Produktion von Filmen erhalten sollen – unabhängig davon, ob deren Filme fiktional oder non-fiktional sein sollen oder in Kurzform oder in Spielfilmlänge gedreht werden sollen.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Abhaltung von öffentlichen Workshops zur Vermittlung von Grundlagenwissen im Bereich der Filmproduktion und vereinsinternen Workshops zur Vertiefung und Weiterbildung der Mitglieder,
  - b) Workshops mit Schulklassen, um junge Menschen fürs Filmemachen zu begeistern,
  - c) Unterstützung für die Mitglieder bei der Entwicklung und Produktion von nicht-kommerziellen filmischen Werken,
  - d) Unentgeltlicher Verleih von audio- und videotechnischem Equipment (Kameras, Mikrofone, Scheinwerfer, etc.) und Zubehör an Mitglieder,
  - e) Erstellung einer Online-Plattform zur vereinsinternen Kommunikation und Vermittlung von Crewmitgliedern und DarstellerInnen,
  - f) Regelmäßige Networking-Events zum gegenseitigen Kennenlernen,

- g) Organisation von Events zur öffentlichen, unentgeltlichen Aufführung der von Mitgliedern geschaffenen Filme und
  - h) Online-Veröffentlichung der im Rahmen der Vereinstätigkeit hergestellten Filme.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Förderungen und Subventionen,
  - c) Sponsorgelder,
  - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen und
  - e) Auftragsarbeiten im Bereich der Filmproduktion im Rahmen des Nebenerwerbsprivilegs des Vereins. Diese Einnahmen werden ausnahmslos zur Verfolgung des unter § 2 beschriebenen Vereinszwecks verwendet. Die Vereinsmitglieder erhalten durch diese Tätigkeit des Vereins keinerlei Vorteile.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die einen Wohnsitz in Österreich haben und das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch deren Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der

Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Antrag auf Löschung der vom Österreichischen Jugendfilmverband gespeicherten personenbezogenen Daten.

- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind

zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8: Vereinsprojekte und Werknutzung

- 1) Damit die Entwicklung und / oder Produktion eines Werkes der Filmkunst als “Vereinsprojekt” gilt, muss es vom Vorstand als solches genehmigt werden. Vereinsprojekte haben einen Durchführungszeitraum, der durch das Datum der Genehmigung und ein vom Vorstand bestätigtes Enddatum festgelegt wird.
- 2) Im Zuge der Arbeit an einem Vereinsprojekt werden üblicherweise innerhalb des Durchführungszeitraums durch Mitglieder Bild-, Bewegtbild- und Tonaufnahmen angefertigt. Diese Aufnahmen können neben Personen, die keine Vereinsmitglieder sind, auch jedes Mitglied abbilden und / oder ihre bzw. seine Stimme enthalten. Die Aufnahmen werden weiters entweder als Teil des filmischen Gesamtwerkes, das das Endprodukt des Vereinsprojektes darstellt, oder zum Zweck des Publimachens des Gesamtwerkes verwendet.
- 3) Weitere Werke, die im Zuge eines Vereinsprojekts innerhalb des Durchführungszeitraums von Mitgliedern geschaffen werden, sind z.B. Drehbücher, musikalische Werke, Grafiken, Illustrationen, Animationen, 3D-Modelle etc. sowie das filmische Gesamtwerk, das aus all diesen Werken und den in Abs. 2 beschriebenen Aufnahmen zusammengestellt werden kann.
- 4) Durch die Mitgliedschaft erklärt sich jedes Mitglied, dessen Stimme oder Abbild Teil der in Abs. 2 und Abs. 3 beschriebenen Aufnahmen ist, damit einverstanden, dass diese Aufnahmen durch andere Mitglieder verwendet, d.h. insbesondere angefertigt, vervielfältigt, bearbeitet, in eine andere Werkform gebracht und im Namen des Vereins in beliebiger Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Des Weiteren erklärt sich jedes Mitglied damit einverstanden, dass diese Daten vom Verein zum Zweck der Erstellung weiterer Werke laut Abs. 2 und Abs. 3 sowie zum Betrieb der Website des Vereins von diesem auch nach Beendigung der Mitgliedschaft des Mitglieds im Verein gespeichert bleiben und weiter benützt werden dürfen.
- 5) Durch die Mitgliedschaft erlaubt jedes Mitglied, das Werke nach Abs. 2 und Abs. 3 im Rahmen der Vereinstätigkeit schafft, dem Österreichischen Jugendfilmverband und all seinen Mitgliedern, diese Werke zu verwenden, d.h. insbesondere zu vervielfältigen, bearbeiten, in eine andere Werkform zu bringen, sowie diese Werke im Namen des Vereins unter namentlicher Erwähnung des Urhebers bzw. der Urheberin unentgeltlich zu veröffentlichen. Vermögensrechtliche Ansprüche der Mitglieder als Urheberinnen bzw. Urheber aus der genannten Werknutzung gegen den Verein und dessen Mitglieder werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6) Die in Abs. 4 und Abs. 5 beschriebenen Einverständnisse und Werknutzungsbewilligungen der Mitglieder gegenüber dem Verein und dessen

weiteren Mitgliedern sind weder zeitlich noch örtlich beschränkt und verlieren auch durch eine Beendigung der Mitgliedschaft nicht ihre Gültigkeit.

## § 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## § 10: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder an den Vorstand,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen, vorweg erteilten Bevollmächtigung ist zulässig.

- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen / deren Verhinderung sein/e / ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 12: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus
  - a) Obmann / Obfrau und Stellvertreter/in,
  - b) Kassier/in und Stellvertreter/in.
- 2) Zusätzlich sind bis zu vier Teamleiter/innen Teil des Vorstands. Gibt es für diese Positionen keine Kandidaten / Kandidatinnen, bleiben sie unbesetzt.
- 3) Vorgesehen sind Teamleiter/innen für die Bereiche
  - a) Events,

- b) Marketing & Distribution,
  - c) Projekte & Mentoring und
  - d) IT
- 4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
  - 5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
  - 6) Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem / seiner / ihrem / ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
  - 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  - 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
  - 9) Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung sein/e / ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
  - 10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
  - 11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
  - 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.



## § 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7) Bei allen Vorstandssitzungen und Generalversammlungen hat ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Gibt es für diese Aufgabe unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern keine/n Freiwillige/n, obliegt die Protokollführung jenem Vorstandsmitglied, das die anwesenden Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Bei der Abstimmung gelten die Bestimmungen von § 12 Abs. 8.

## § 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen;

im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 6) Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 7) Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Die Aufgaben der Teamleiter/innen, falls vorhanden, lauten wie folgt.
  - a) Die Teamleiter/innen sind Vorstandsmitglieder, welche im Verein spezifische Bereiche arbeitsteilig übernehmen.
  - b) Der Teamleiter / die Teamleiterin für Events ist für die Organisation sämtlicher Vereinsveranstaltungen (Filmaufführungen, Workshops, etc.) verantwortlich.
  - c) Der Teamleiter / die Teamleiterin für Marketing & Distribution ist für den öffentlichen Auftritt des Vereins verantwortlich und soll die Mitglieder dabei unterstützen, ihre Filme bestmöglich der Öffentlichkeit zu präsentieren.
  - d) Der Teamleiter / die Teamleiterin für Projekte & Mentoring soll die Mitglieder bei der Entwicklung und Produktion ihrer Filme unterstützen, neuen Mitgliedern eine Orientierungshilfe bieten und allgemein für Fragen in Bezug auf den Verein und das Vereinsleben zur Verfügung stehen.
  - e) Der Teamleiter / die Teamleiterin für IT ist für die Programmierung und Wartung der Vereinswebsite und der vereinsinternen Kommunikationsplattform, die Sicherheit digitaler Vereinsdaten sowie die Sicherung und Archivierung von Mediendaten verantwortlich.
- 9) Um ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können, haben die Teamleiter/innen die Möglichkeit, ihrem jeweiligen Team beliebig viele Vereinsmitglieder mit deren Einverständnis als "Teammitglieder" hinzuzufügen. In Bezug auf die Teammitgliedschaft gilt folgendes:
  - a) Die Aufnahme eines Teammitglieds sowie die Beendigung der Teammitgliedschaft erfolgt formlos und bedarf keiner Begründung. Die Teammitgliedschaft kann von beiden Seiten beendet werden.
  - b) Die Teammitgliedschaft ist unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft und hat darauf keine Auswirkung.
  - c) Die Teamleiter/innen können ihre Teammitglieder zu keiner Tätigkeit verpflichten. Unzufriedenstellende Mitarbeit als Teammitglied ist nicht als Ausschlussgrund im Sinne von § 6 Abs. 4 zulässig.
- 10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns / der Obfrau oder des Kassiers / der Kassierin deren Stellvertreter/innen.
- 11) Die Teamleiter/innen können im Verhinderungsfall ein Teammitglied mit dessen Einverständnis zur Vertretung bestimmen, ansonsten bleiben sie unvertreten. Die

Vertretung ist gültig, sobald sie dem Obmann / der Obfrau oder dem Kassier / der Kassierin durch den Teamleiter / die Teamleiterin mitgeteilt wurde und das Einverständnis des zur Vertretung bestimmten Teammitglieds durch dieses gegenüber Obmann / Obfrau oder Kassier / Kassierin bestätigt wurde, und gilt bis auf Widerruf durch den Teamleiter / die Teamleiterin oder das zur Vertretung bestimmte Teammitglied.

## § 15: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 16: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.